

HISWA ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INSPEKTIONEN

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inspektionen der HISWA-RECRO (Niederländische Vereinigung von Unternehmen im Wirtschaftszweig Erholung auf dem Wasser). Diese Geschäftsbedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband „Consumentenbond“ und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt. Die Geschäftsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Mitglieder von HISWA-RECRO. HISWA-RECRO wird gegen Mißbrauch auftreten. Die Geschäftsbedingungen wurden bei der Kanzlei des Landgerichts in Amsterdam am 16 August 2021 unter Nummer 44/2021 hinterlegt.

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

In diesen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

- a. *Unternehmer*: Eine natürliche oder juristische Person, die HISWA-Inspektionen durchführt und/oder im Zusammenhang mit solchen Inspektionen Arbeiten an Wasserfahrzeugen vornimmt. Dieser Unternehmer ist Mitglied von HISWA-RECRO.
- b. *Verbraucher*: Eine natürliche Person, die einen Vertrag mit dem Unternehmer abschließt. Dieser Verbraucher agiert nicht im Namen seiner Profession oder seines Unternehmens, sondern in seiner persönlichen Eigenschaft.
- c. *Wasserfahrzeug*: Eine Sache, die dazu ausgelegt ist, auf dem Wasser zu verbleiben und darauf bewegt zu werden, mitsamt der entsprechenden Ausstattung und des dazugehörigen Inventars. Dieser Begriff umfasst auch ein Kasko oder ein im Bau befindliches Wasserfahrzeug.
- d. *HISWA-Inspektion*: Eine Inspektion des Gesamtzustands eines Wasserfahrzeugs oder - abhängig vom Auftrag - von Teilen eines Schiffes.
- e. *HISWA-Standardinspektionsbericht*: Ein von HISWA-RECRO erstellter und vom Unternehmer ausgefüllter Inspektionsbericht. Der Bericht umfasst die zu prüfenden Teile, Vorbehalte, Ausschlüsse und andere für die Inspektion des Wasserfahrzeugs relevante Punkte. Nur Unternehmer im Sinne von (a) dürfen diesen Bericht verwenden.
- f. *HISWA-Informationsblatt*: Genaue Beschreibung der vom Unternehmer für die Inspektion durchgeführten Tätigkeiten, inklusive Ausnahmen und Einschränkungen. Widerspricht ein Text im HISWA-Informationsblatt diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, so ist der Text dieser Geschäftsbedingungen maßgebend.
- g. *Schiedsstelle*: Die Schiedsstelle für Wassersport (Geschillencommissie Waterrecreatie) in Den Haag.

Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträge verstehen sich einschließlich MwSt.

ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag, den der Unternehmer und der Verbraucher miteinander über die Durchführung einer HISWA-Inspektion und/oder anderer damit verbundener Arbeiten abschließen.

ARTIKEL 3 – ANGEBOTE

1. Der Unternehmer gibt seine Angebote mündlich, schriftlich oder elektronisch ab. Das Angebot muss Folgendes enthalten:
 - welche Arbeit er verrichten wird;
 - wie hoch der Preis ist;
 - innerhalb welcher Frist die Inspektion durchgeführt werden muss.

2. Wenn der Verbraucher ein mündliches Angebot nicht sofort annimmt, wird dieses hinfällig. Dies trifft nicht zu, wenn der Unternehmer eine Frist gesetzt hat, innerhalb derer der Verbraucher das Angebot annehmen kann.
3. Ein schriftliches oder digitales Angebot muss mit einem Datum versehen sein. Ist in dem Angebot eine Gültigkeitsdauer angegeben, so darf der Unternehmer sein Angebot innerhalb dieser Frist nicht ändern oder zurückziehen. Ist keine Frist angegeben, so kann der Unternehmer sein Angebot bis 14 Tage nach dem Datum nicht ändern oder zurückziehen.
4. Der Unternehmer hat jedem Angebot ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beizufügen.

ARTIKEL 4 - DER VERTRAG

1. Möchte der Verbraucher eine HISWA-Inspektion durchführen lassen, schließt er einen Auftragsvertrag mit dem Unternehmer ab. Hierbei verpflichtet sich der Unternehmer, diese Inspektion gegen Entgelt für den Verbraucher durchzuführen.
2. Sobald der Verbraucher das Angebot des Unternehmers angenommen hat, kommt der Vertrag zustande. Sofern möglich, schickt der Unternehmer dem Verbraucher dann eine Auftragsbestätigung per Post oder E-Mail. Dies erfolgt nach dem Vertragsabschluss und vor Beginn der eigentlichen Inspektion vor Ort.
3. Auch wenn der Unternehmer dem Verbraucher keine schriftliche oder digitale Auftragsbestätigung zugesandt hat, gilt der Vertrag als rechtsgültig.
4. Der Unternehmer führt die HISWA-Kaufinspektion anhand des HISWA-Standardinspektionsberichts durch, außer wenn die Parteien explizit eine andere Vereinbarung treffen.
5. Der HISWA-Standardinspektionsbericht umfasst eine detaillierte Beschreibung der durchzuführenden Inspektion und der Einschränkungen und Ausschlüsse pro Teil.
6. Die HISWA-Inspektion stellt eine Momentaufnahme dar und vermittelt einen Eindruck von dem Zustand des Wasserfahrzeugs zum Zeitpunkt der Inspektion. Der Unternehmer ist bemüht, alle Mängel am Wasserfahrzeug festzustellen, kann aber nicht garantieren, dass er alle (versteckten) Mängel entdeckt. Des Weiteren kann er auch nicht gewährleisten, dass keine anderen Mängel (kurz) nach der Inspektion zu Tage treten, es sei denn, er hätte sie vernünftigerweise entdecken müssen.
7. Im Rahmen der HISWA-Inspektion überprüft der Unternehmer nur die Stellen, die in angemessener Weise zugänglich sind und bei denen keine zerstörerischen Arbeiten und/oder Demontagen erforderlich sind.
8. Im Zuge der Inspektion führt der Unternehmer lediglich eine Inaugenscheinnahme der Maschinen, Anlagen, Ausrüstungen usw. durch, jedoch keine interne Kontrolle.
9. Sollte der Verbraucher abweichend von den Absätzen 7 und 8 eine ausführlichere Untersuchung wünschen, ist dies nur möglich, sofern eine solche Untersuchung praktisch durchführbar ist und die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Die zusätzliche Arbeit führt der Unternehmer dann gegen ein zusätzliches Entgelt aus.
10. Enthält das Angebot des Unternehmers einen Betrag für Reparaturarbeiten, so ist dies nur ein Indiz. Aus diesem Betrag können keine Rechte abgeleitet werden.

ARTIKEL 5 - PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

1. Hat der Unternehmer den Auftrag angenommen, so wird er diesen nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Dabei geht er gewissenhaft, unvoreingenommen und im Einklang mit den Regeln der guten fachlichen Praxis vor. Er hat dafür zu sorgen, dass er den (Anschein eines) Interessenkonflikts vermeidet.
2. Der Unternehmer unterliegt vertragsgemäß einer Aufwandsverpflichtung und keiner Ergebnisverpflichtung. Daraus folgt, dass er die Inspektion nach bestem Wissen und Gewissen durchführen wird, aber keine Garantie für das Ergebnis übernehmen kann.
3. Der Unternehmer übermittelt keine Angaben bezüglich der Inspektion an Dritte, es sei denn, der Verbraucher hat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.
4. Der Unternehmer schließt eine Betriebs- und/oder Berufshaftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen ab.

5. Nach Abschluss der Inspektion teilt der Unternehmer dem Verbraucher seine Ergebnisse in Form eines schriftlichen (Abschluss-)Berichts mit. Dies erfolgt spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen, es sei denn, er hat mit dem Verbraucher abweichende Vereinbarungen getroffen.
6. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts stellt das Ende der Arbeit des Unternehmers dar. Die in diesem Bericht angegebenen wesentlichen Mängel und Empfehlungen sind maßgeblich und überwiegen jede mündliche Erklärung des Unternehmers während der Inspektion.
7. Der Unternehmer hat die Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag zwei Jahre lang ab dem Datum des Abschlussberichts aufzubewahren. Wie und wo diese Informationen gespeichert werden, entscheidet der Unternehmer selbst.

ARTIKEL 6 - PFLICHTEN DES VERBRAUCHERS

1. Der Verbraucher übermittelt dem Unternehmer rechtzeitig alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
2. Die Vorbereitung des Wasserfahrzeugs für die Inspektion obliegt dem Verbraucher auf eigene Kosten. Gehört zu der Inspektion auch eine Probefahrt, so hat der Verbraucher sicherzustellen, dass das Wasserfahrzeug für die Probefahrt geeignet und sicher ist.
3. Der Verbraucher hat sich zu vergewissern, dass die Inspektion unter jenen Bedingungen durchgeführt werden kann, die mit Rücksicht auf die Art der Inspektion nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind. Dazu gehört unter anderem, dass der Verbraucher bei der Inspektion eines Unterwasserschiffs sicherstellen muss, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß und sicher angedockt oder aufgestellt ist. Wenn das Wasserfahrzeug lediglich in den Schlingen eines Krans hängt, gilt dies als unsicher.
4. Der Verbraucher hat das zu inspizierende Wasserfahrzeug gegen alle Risiken zu versichern, die normalerweise durch die *Nederlandse Beurscasopolis* (Niederländische Börse Kaskopolice) oder eine gleichwertige Police abgedeckt sind. Diese Verpflichtung kommt nur dann zum Tragen, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt der Inspektion auch der Eigentümer des Wasserfahrzeugs ist. Handelt es sich bei dem Verbraucher nicht um den Eigentümer des Wasserfahrzeugs, hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Wasserfahrzeug durch den Eigentümer versichert ist. Der Verbraucher trägt das Risiko, dass das Wasserfahrzeug nicht oder nur unzureichend versichert ist.

ARTIKEL 7 - HAFTUNG

1. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausschlüsse haftet der Unternehmer für Schäden am Wasserfahrzeug, die unmittelbar auf einen Mangel zurückzuführen sind, der ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Gemeint sind sowohl Personen, die vom Unternehmer beschäftigt werden, als auch Personen, die der Unternehmer mit der Erfüllung von mit dem Verbraucher vereinbarten Arbeiten beauftragt hat.
2. Die Haftung des Unternehmers ist ausgeschlossen, wenn Arbeiten, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, nicht ausgeführt wurden.
3. Der Unternehmer haftet keinesfalls für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Verbraucher - oder eine andere Person in seinem Namen - falsche und/oder unvollständige Auskünfte erteilt hat. Dies trifft nicht zu, wenn diese Auskünfte dermaßen unrichtig waren, dass sie dem Unternehmer aufgrund seiner Fachkenntnisse sofort hätten auffallen müssen.
4. Unter Umständen können bestimmte Teile des Wasserfahrzeugs vereinbarungsgemäß von der Inspektion ausgenommen sein. In diesem Fall ist der Unternehmer in keiner Weise verantwortlich, wenn (versteckte) Mängel nicht entdeckt werden.
5. Unvorhergesehene Fehler in den verwendeten Messgeräten hat der Unternehmer nicht zu vertreten, es sei denn, er hätte diese Fehler aufgrund seiner Fachkenntnisse erkennen müssen.
6. Die Verwendung des Inspektionsberichts durch den Verbraucher darf nur zu dem im Bericht beschriebenen Zweck erfolgen. Eine anderweitige Verwendung des Berichts ist nur zulässig, wenn der Unternehmer zuvor

seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Diese Genehmigung lässt sich vom Unternehmer an Bedingungen binden. Händigt der Verbraucher den Prüfbericht entgegen der Vereinbarung einem Dritten aus, so haftet er für etwaige Schäden, die dem Unternehmer hierdurch entstehen. Ebenso stellt der Verbraucher den Unternehmer in diesem Fall von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

7. Wenn und insofern der Unternehmer dazu verpflichtet ist, den von einem Verbraucher erlittenen Schaden zu ersetzen, ist dieser Schadenersatz stets auf den maximalen versicherbaren Betrag innerhalb der Branche begrenzt.
8. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die während der Probefahrt eingetreten sind, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Unternehmers vor. Die Probefahrt umfasst auch das An- und Ablegen des Wasserfahrzeugs.
9. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Wasserfahrzeugs und/oder der Art und Weise, in der es zur Inspektion vorgeführt wurde, ergeben.
10. Etwaige Ansprüche gegen den Unternehmer verjähren ein Jahr nach Übergabe des Abschlussberichts durch den Unternehmer an den Verbraucher.

ARTIKEL 8 – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Verbraucher hat die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Dies erfolgt durch Überweisung des Betrags auf ein vom Unternehmer bestimmtes Bankkonto. Wenn der Unternehmer dies wünscht, muss der Verbraucher den Betrag in bar an dem Ort bezahlen, an dem die Inspektion stattfindet. Die Vertragsparteien können jedoch auch eine abweichende Vereinbarung treffen.
2. Wenn der Verbraucher nicht fristgerecht bezahlt, ist er ohne weitere Mahnungen im Zahlungsrückstand. Der Unternehmer wird dem Verbraucher nach Ablauf der Fälligkeitsfrist trotzdem eine kostenlose Zahlungserinnerung schicken. Darin weist er den Verbraucher auf seinen Zahlungsrückstand hin und räumt ihm eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen ein. In der Zahlungserinnerung weist der Unternehmer auch auf die außergerichtlichen Inkassokosten hin, die dem Verbraucher bei nicht fristgerechter Zahlung entstehen.
3. Ist die in Absatz 2 genannte vierzehntägige Zahlungsfrist verstrichen, ohne dass der Verbraucher seine Rechnung bezahlt hat, ist der Unternehmer berechtigt, ohne weitere Mahnung die Zahlung des fälligen Betrags einzufordern. Die dabei anfallenden außergerichtlichen Inkassokosten darf er dem Verbraucher in angemessener Weise in Rechnung stellen. Hierfür gelten Höchstbeträge gemäß dem niederländischen Erlass über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (*Besluit vergoeding buitengerechtelijke incassokosten*). Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen wurden diese Höchstbeträge wie folgt festgesetzt:
 - 15% auf die ersten 2.500,-€, mit einem Mindestbetrag von 40,-€;
 - 10% auf die folgenden 2.500,- €;
 - 5% auf die folgenden 5.000,- €;
 - 1% auf die folgenden 190.000,- €;
 - 0,5% auf darüber hinausgehende Beträge, mit einem Höchstbetrag von 6.775,- €.

ARTIKEL 9 - AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

1. Der Verbraucher kann den Vertrag jederzeit kündigen. Jedoch ist er dann verpflichtet, die dem Unternehmer bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, darf die andere Vertragspartei ihre eigenen Verpflichtungen aussetzen. Wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, darf die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen nur aussetzen, sofern die Vertragsverletzung der ersten Vertragspartei dies rechtfertigt.
3. Wenn sich eine der Vertragsparteien im Verzug befindet, darf die andere Vertragspartei den Vertrag auflösen. Das gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung der ersten Vertragspartei - wegen ihres besonderen Charakters oder wegen Geringfügigkeit - diese Auflösung nicht rechtfertigt.

4. Dem Unternehmer steht es frei, seine Arbeit einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Verbraucher:

- für insolvent erklärt worden ist;
- auf sein Vermögen verzichtet hat, um die Insolvenz zu verhindern;
- einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt hat;
- sich in einer Umschuldung befindet;
- mit einer Pfändung (eines Teils) seines Vermögens konfrontiert ist;
- verstorben ist oder unter Vormundschaft gestellt wurde.

Der Unternehmer hat in all diesen Fällen das Recht auf Erstattung seiner Kosten, der darauf entfallenden Zinsen und des entstandenen Schadens.

ARTIKEL 10 – BESCHWERDEN

1. Wenn der Verbraucher Beschwerden über die Ausführung des Vertrags hat, muss er den Unternehmer davon per Brief oder elektronisch in Kenntnis setzen. Der Verbraucher macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem er die Mängel festgestellt hat oder hätte feststellen können. Er muss die Beschwerden in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
2. Wenn der Verbraucher eine Beschwerde über eine Rechnung hat, muss er diese vorzugsweise per Brief oder E-Mail an den Unternehmer richten. Er macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem er die betreffende Rechnung erhalten hat. Er muss die Beschwerden in seinem Schreiben oder seiner E-Mail in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
3. Wenn der Verbraucher die Beschwerde nicht rechtzeitig einreicht, kann dies zu einem Verlust seiner diesbezüglichen Ansprüche führen.
4. Wenn ersichtlich geworden ist, dass die Beschwerde nicht einvernehmlich abgewickelt werden kann, liegt eine Streitigkeit vor.

ARTIKEL 11 – SCHIEDSORDNUNG

1. Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer kann jeder von ihnen unter folgender Adresse der Schiedsstelle vorlegen: Geschillencommissie Waterrecreatie, Bordewijklaan 46, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag, Niederlande (www.sgc.nl). Dafür gelten die folgenden Geschäftsbedingungen:
 - a. Der Streitfall betrifft den Abschluss oder die Ausführung eines Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher.
 - b. Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen oder Sachen, die der Unternehmer für den Verbraucher erbracht hat oder erbringen wird bzw. die der Unternehmer dem Verbraucher geliefert hat bzw. liefern wird.
 - c. Auf den Vertrag finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
2. Ein Streitfall wird von der Schiedsstelle nur in den folgenden Fällen bearbeitet:
 - a. Der Verbraucher hat seine Beschwerde zuerst beim Unternehmer eingereicht.
 - b. Der Unternehmer und der Verbraucher konnten keine einvernehmliche Lösung finden.
 - c. Der Streitfall wurde der Schiedsstelle innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Verbraucher seine Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, vorgelegt.
 - d. Der Streitfall wurde der Schiedsstelle in Form eines Schreibens oder in einer anderen, von der Schiedsstelle festgelegten Form vorgelegt.
3. Die Schiedsstelle bearbeitet prinzipiell nur Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens 14.000,- €. Wenn der Streitwert der Streitigkeit über 14.000,- € liegt, kann die Schiedsstelle diese nur bearbeiten, wenn beide Vertragsparteien dazu ausdrücklich ihre Einverständnis erteilt haben.
4. Wenn ein Verbraucher der Schiedsstelle eine Streitigkeit vorlegt, hat der Unternehmer die Pflicht, dies zu akzeptieren. Wenn ein Unternehmer der Schiedsstelle einen Streitfall vorlegen möchte, muss er den Verbraucher auffordern, sich innerhalb von 5 Wochen dazu zu äußern, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer hat

dabei anzukündigen, dass er - sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 5 Wochen reagiert - ein Gerichtsverfahren anhängig machen wird.

5. Bei der Bearbeitung des Streitfalls und der Beschlussfassung richtet sich die Schiedsstelle nach der Schiedsordnung. Diese Schiedsordnung wird dem Verbraucher und/oder dem Unternehmer auf Wunsch zugeschickt. Die Entscheidungen der Schiedsstelle haben die Form einer verbindlichen Empfehlung. Für die Behandlung von Streitfällen fällt eine Gebühr an.
6. Für Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher sind nur der Richter und die genannte Schiedsstelle zuständig.

ARTIKEL 12 - ERFÜLLUNGSGARANTIE

1. Die HISWA-RECRON garantiert die Erfüllung der verbindlichen Empfehlungen der Schiedsstelle durch ihre Mitglieder. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied beschließt, die Empfehlung innerhalb von 2 Monaten nachdem sie verschickt wurde, zwecks Prüfung einem Gericht vorzulegen. Sofern die Empfehlung der gerichtlichen Prüfung standhält und das Urteil, aus welchem dieses hervorgeht, unwiderruflich ist, lebt die Garantie wieder auf.
2. Die HISWA-RECRON zahlt dem Verbraucher pro rechtsverbindlicher Empfehlung höchstens 10.000,- € aus. Dies gilt auch, wenn die Guthabenforderung des Verbrauchers an den Unternehmer laut der rechtsverbindlichen Empfehlung mehr als 10.000,- € beträgt. In dem Fall erhält der Verbraucher 10.000,- € von HISWA-RECRON und obliegt HISWA-RECRON eine Bemühungsverpflichtung, um dafür zu sorgen, dass der Unternehmer den Rest bezahlt.
3. Wenn der Verbraucher diese Garantie in Anspruch nehmen möchte, muss er einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der HISWA-RECRON stellen. Ferner muss er die Forderung, die er an den Unternehmer hat, an die HISWA-RECRON übertragen. Wenn die Forderung den Betrag von 10.000,- €, übersteigt, muss der Verbraucher im Prinzip nur den Teil der Forderung übertragen, der unter 10.000,- € liegt. Je nach dem Wunsch des Verbrauchers kann er jedoch auch den Teil der Forderung, der den Betrag von 10.000,- € übersteigt, übertragen. HISWA-RECRON wird dann im eigenen Namen und auf eigene Kosten die Zahlung dieser Summe vom Unternehmer fordern. Wenn die HISWA-RECRON damit Erfolg hat, wird sie den Betrag an den Verbraucher auszahlen.
4. HISWA-RECRON leistet keine Erfüllungsgarantie, wenn eine der nachgenannten Situationen vorliegt, bevor der Verbraucher zwecks Bearbeitung der Streitigkeit durch die Schiedsstelle die dafür vorgesehenen formellen Annahmebedingungen erfüllt hat:
 - a. Dem Unternehmer wurde gerichtlicher Gläubigerschutz gewährt.
 - b. Der Unternehmer wurde für insolvent erklärt.
 - c. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmers wurde faktisch beendet.

Entscheidend für diesen Fall ist das Datum, an dem die Beendigung der Geschäftstätigkeit im Handelsregister eingetragen wurde, oder ein früheres Datum, für das HISWA-RECRON plausibel nachweisen kann, dass die Geschäftstätigkeit beendet wurde.

Unter formellen Annahmebedingungen werden die Handlungen verstanden, die der Verbraucher vornehmen muss, damit der Streitfall von der Schiedsstelle bearbeitet wird. Dazu gehören die Bezahlung des Beschwerdegelds, die Verschickung eines ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens und die Einzahlung einer eventuellen Hinterlegung.

ARTIKEL 13 - RECHTSWAHL

Auf alle Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, findet das niederländische Recht Anwendung, sofern nicht aufgrund zwingender Rechtsnormen ein anderes nationales Recht Anwendung findet.

ARTIKEL 14 - ABWEICHUNGEN VON DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzungen oder Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn diese dem Verbraucher nicht zum Nachteil gereichen und wenn sie schriftlich oder elektronisch in einer solchen Form dokumentiert wurden, dass der Verbraucher sie auf einfache Weise archivieren oder speichern kann.

ARTIKEL 15 - ÄNDERUNGEN

Eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die HISWA-RECRON erfolgt immer in Abstimmung mit dem ANWB und dem Consumentenbond.

HISWA-Infoblatt zur Kauf-/Verkaufsinspektion

Die Inspektionsarbeiten werden anhand des internen HISWA-Inspektions- und Bewertungshandbuchs durchgeführt.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das zu inspizierende Wasserfahrzeug gegen alle Risiken versichert ist, die normalerweise durch die Nederlandse Beurscascopolis (Niederländische Börse Kaskopolice) oder eine gleichwertige Police abgedeckt sind. Der Auftraggeber trägt das Risiko, dass das Wasserfahrzeug nicht oder nur unzureichend versichert ist.

Die Kauf-/Verkaufsinspektion umfasst die folgenden Inspektionen und ist im HISWA-Kaufinspektionsbericht pro Betreff aufgeführt:

- Rumpf unterhalb der Wasserlinie, Kiel, Ruderblatt, Propellerwelle, Propeller (Hautdickenmessungen / Osmoseforschung / Feuchtigkeitsmessungen)
- Rumpf oberhalb der Wasserlinie
- Deck, Aufbau und Cockpit
- Takelwerk
- Schiffsrumpf innen (Konstruktionen)
- Innenbereich
- Technische Anlage
- Gasanlage
- Elektrische Anlage
- Ausstattung
- Lenkung
- Mechanisches Antriebssystem (Motor und Antrieb)
- Testlauf am Motor
- Sicherheits- und Rettungsausrüstung

Allgemeine Informationen:

- Die Inspektion ist als Momentaufnahme zu verstehen, bei der der Sachverständige nicht ausschließen kann, dass trotz seiner gründlichen Untersuchung (versteckte) Mängel am Wasserfahrzeug vorhanden sind, die der Sachverständige bei der Untersuchung nicht entdeckt hat oder nicht entdecken konnte.
- Die Inspektion durch den Sachverständigen ist auf die Teile des Wasserfahrzeugs zu beschränken, die im Rahmen des vereinbarten Auftrags liegen.
- Nicht unmittelbar mit dem Wasserfahrzeug zusammenhängende Teile werden von der Inspektion nicht erfasst.
- Sollte der Sachverständige einen Betrag für Reparaturen nennen, so ist dies ein Indiz und es können daraus keine Rechte abgeleitet werden.
- Das vom Sachverständigen erstellte Bericht darf nur zu dem zuvor angegebenen Zweck und nur vom Auftraggeber verwendet werden und ist folglich nicht an Dritte übertragbar.
- Die Bewertung stellt keine Bewertung der CE-Konformität dar.
- Der Sachverständige unternimmt keine Untersuchungen an unzugänglichen oder schwer zugänglichen Orten oder an Orten, die eine Zerstörung und/oder Demontage erfordern.

Yacht Expertise

uw droom, mijn keuring



Ing. T.J. van Rijswijk
Baambrugse Zuwe 88
NL - 3645 AJ Vinkeveen

06 288 06 286
info@yachtexpertise.nl
www.yachtexpertise.nl

- Sämtliche Messungen (Feuchtigkeitsmessungen / Hautdickenmessungen (Ultraschall) / Temperaturmessungen) werden stichprobenartig durchgeführt und sind lediglich als Richtwerte zu verstehen.
- Im begrenzten Raum des Wasserfahrzeugs werden Segel und Planen nur visuell beurteilt und/oder angeschlagen.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist das Abfahren des Wasserfahrzeugs nicht Teil der Standard-Kaufinspektion.
- Mast und stehendes Gut werden vom Deck aus visuell in Augenhöhe inspiziert.
- Es erfolgt keine Dichtheitskontrolle durch Abspritzen oder Abputzen.
- Die elektrische Anlage wird visuell nach ihrer Funktion und nicht nach ihrer Größe beurteilt.
- Die Funktion von Geräten und Messinstrumenten wird beurteilt, ohne dass die korrekte Anzeige überprüft wird.
- Die Tanks werden nicht auf Dichtheit geprüft oder intern kontrolliert.
- Die Funktionsprüfung von Gasherden, Gaskühlschränken, Fernseh-, Video- und Waschmaschinen gehört nicht zum Standardumfang der Inspektion.
- Das Antriebs- und Lenksystem wird während der Testfahrt visuell und funktionell beurteilt. Das Innere des Motors, der Rückwärtsgang und die Lenkanlage werden nicht geprüft. Die Probefahrt hat zum Ziel, einen Einblick in die Funktionsweise des Antriebssystems und der Lenkung zu erhalten.
- Die Kaufsinspektion beschränkt sich auf die bei der Prüfung vorhandenen Teile.
- Bei Inspektionen an Land wird ein Vorbehalt für eventuelle Lecks gemacht, die später im Wasser entdeckt werden.